



Bundesstaat Baden
in der Funktion des persistent objector

Zentralverwaltung

**An alle
Sachbearbeiter in den Standesämtern
in Baden**

Anordnung- Nr. 20171123

Umsetzung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016
Anordnung Nr. 1 (1) und (2) zur Entnazifizierung
und Annahme der badischen Staatsangehörigkeit
gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG)

Die Besetzung wurde mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990, Artikel 7 durch die alliierten Besatzermächte des 2. Weltkrieges offiziell beendet

Werte Sachbearbeiter in den Standesämtern,

um eine friedliche Reorganisation und Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung mit der staatlichen Rechtsordnung für alle Einwohner auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden durchführen zu können, werden Sie aufgefordert, den Anordnungen der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Baden unbedingt Folge zu leisten.

Dies auch mit dem Ziel, hier, mitten in Europa, den Bundesstaat Baden als Garant für wirtschaftliche Stabilität und friedliche Koexistenz mit allen Nachbarstaaten und allen Völkern dieser Welt wieder herzustellen.

Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 ist auf dem Gebiet des Staates Bundesstaat Baden aufgehoben und die deutsche Staatsangehörigkeit fällt mit Wirkung vom 29. November 2016 (Tag der Veröffentlichung der AzRR) fort.

Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Glied-/Bundesstaaten ist gem. §1 RuStAG vom 22. Juli 1913 unverzüglich wieder herzustellen.

Alle Sachbearbeiter in den Standesämtern auf dem Gebiet des Staates Bundesstaat Baden werden verpflichtet, ihre Abstammung gem. RuStAG 1913 nachzuweisen und unverzüglich die Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden bei der Zentralverwaltung der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Baden zu beantragen. – Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://bundesstaat-baden.info>

Nur mit der Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden dürfen Sie in das Beschäftigungsverhältnis des öffentlichen Dienstes des Staates Bundesstaat Baden übernommen werden.

**Zentralverwaltung Bundesstaat Baden
Bereich Innere Angelegenheiten**

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe
<http://bundesstaat-baden.info>

Als Sachbearbeiter in den Standesämtern haben Sie vordergründig nun die dringende Aufgabe, für alle in den Registern der Einwohnermeldeämter der BRD verzeichneten Personen mit der vermuteten Staatsangehörigkeit als Deutsche/r, die Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 zu prüfen, um den Menschen ihre unrechtmäßig entzogene Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden wieder zurückzugeben.

Da die Bundesrepublik Deutschland, sich auch BRD, Bundesrepublik, Germany, BRiD, und auch irreführend Deutschland nennend, hier auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden nur die von den alliierten Mächten der UN eingesetzte Treuhandverwaltung gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Artikel 133 ist und nur einen Staat mit einer staatlichen Verwaltung simuliert, besitzt diese keine staatshoheitlichen sondern nur verwaltungshoheitliche Rechte. Daher sind die BRD-Institutionen auch nicht befugt, die Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden zu vergeben.

Allen hier lebenden Deutschen wurde mit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 in der Hitler-Diktatur diese Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten entzogen. Somit verloren mit dieser Nazi-Verordnung gleichzeitig die betroffenen Deutschen und ihre Abkömmlinge nicht nur ihre Bodenrechte auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden, sondern auch die damit verbundenen humanitären Völkervertragsrechte und Menschenrechte.

Diese Staatenlosigkeit „Deutsch“ wird durch die staatsimulierende BRD-Fremdverwaltung bis heute aufrechterhalten und alle Staatenlosen mit der vorgetäuschten Staatsangehörigkeit „Deutsch“ gem. Art. 116 GG unterliegen der Herrschaftsgewalt dieser Fremdverwaltung, sich Bundesrepublik etc. pp. nennend.

Vor diesem Hintergrund wird von mehreren Stellen der BRD-Verwaltung festgestellt:

„... daß der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepaß kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, sondern lediglich die Vermutung begründen, ...“
gez. Dr. Magnus Riedl

Ministerialrat

Bayrisches Staatsministerium des Innern

Odeonplatz 3

80539 München

(Quelle: e-Post Antwort: From: Sachgebiet-IA3@stmi.bayern.de 21. Jun 2013 13:16:22 +0000)

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG).“

Der deutsche Reisepaß und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Strobel

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

(Quelle: Landtag Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1883 vom 04.04.2017)

Warum ist eine Staatsangehörigkeit wichtig und wofür benötigt man eine Staatsangehörigkeit?

Die Staatsangehörigkeit ist das rechtliche Band zwischen einer natürlichen Person und einem Staat. Die Staatsangehörigen sind diejenigen Menschen, die neben allen Pflichten auch alle Rechte in diesem Staat haben, wie z.B:

- Bodenrechte, das Recht auf diesen Grund und Boden
- Unbefristetes und unkündbares Aufenthaltsrecht, Wohnsitznahme, Heimatverbundenheit,
- Eigentumsrecht,
- Recht auf kommunale Selbstbestimmung und direktes und unmittelbares Mitspracherecht,
- Soziale Versorgung, Schutz,
- Garantie auf die Würde des Menschen, welche unantastbar ist!!!

Besitzt man keine Staatsangehörigkeit, besitzt man auch keine Garantie auf o.g. Rechte.

„Nach Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Menschen ohne Staatsbürgerschaft werden oftmals fundamentale Rechte vorenthalten, weshalb sie mit enormen Einschränkungen [...] konfrontiert sind...

Staatszugehörigkeit wird von denen, die sie besitzen häufig als selbstverständlich angenommen, weshalb ihre Bedeutung und Konsequenzen meist nicht bewusst wahrgenommen werden. In einer Welt, die von Nationalstaatlichkeit geprägt ist und in der Nationalstaaten in erster Instanz für die Rechte ihrer Bürger/innen zuständig sind, beschreibt die Staatsangehörigkeit aber das Tor zu allen weiteren Menschenrechten und ihrer Durchsetzung.“

(Quelle: „www.dgvn.de“ ; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.)

Viele Menschen, die nur die vermutete Staatsangehörigkeit „Deutsch“ besitzen und der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, werden diskriminiert, in willkürlichen Verwaltungsakten ihres Hab und Gutes, ihres Bankvermögens und ihres Wohnraumes beraubt, weil sie nicht unter dem Schutz der UN-Menschenrechtskonventionen stehen, da

diese Menschen keine rechtsverbindliche sondern nur eine vermutete s.g. „Staatsangehörigkeit deutsch“ gem. Art. 116 GG und somit keine garantierten Rechte besitzen.

Im Bundesland Brandenburg ist sogar angewiesen worden:

„...Anträge auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 1 StAG) [werden] abgelehnt, wenn es ihnen am erforderlichen schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse fehlt...“

2.1.3. Unbeachtlich ist ein bloßes Besitzinteresse an einem Staatsangehörigkeitsausweis (§ 30 Absatz 3 Satz 1 StAG)... Werden solche Feststellungen mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses nicht getroffen, darf ein Staatsangehörigkeitsausweis nicht ausgestellt werden....“

4 Zu Entscheidungen, mit denen gemäß Nummer 2 oder Nummer 3 Feststellungsanträge mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses abgelehnt werden, werden personenbezogene Daten weder zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten an das Bundesverwaltungsamt noch zum Melderegister an die zuständige Meldebehörde übermittelt (vgl. § 33 Absatz 3 und 5 StAG)...“

(Quelle: Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.24

Mutwillige Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden [AW-StAG 2014.24] vom 6. Januar 2014
geändert durch Vorschrift vom 31. Mai 2016)

Die BRD ist offenkundig und gerichtsbekannt auf dem Staatsterritorium des Staates Bundesstaat Baden keine staatliche Gewalt und verletzt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vorsätzlich das RuStAG vom 22. Juli 1913 sowie das Rechtsschutzbedürfnis der indigenen autochthonen deutschen Völker gemäß Art. 123 (1) i.V.m. Art. 16 und Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Als vom IGH in Den Haag am 03.02.2012 festgestellter Rechtsnachfolger des 3. Reichs hat die BRD mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15. Juli 1999 das RuStAG von 1913 in das „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“ auf Grundlage der Nazi-Verordnung von 05.02.1934 völkerrechtswidrig umgewandelt.

Hier auf diesem Gebiet gilt die Verfassung gem. Notwahl vom 28. Februar 2016 und die Gesetzgebung des Staates Bundesstaat Baden im Rechtsstand 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Die Staatenlosen werden absichtlich von der Fremdherrschaftsgewalt „Bundesrepublik“ staatenlos mit der staatssimulierten Staatsangehörigkeit „Deutsch“ rechtlos gehalten, während die Bundesgeschäftsführung ein großes Interesse hat, Migration und Einbürgerung ausländischer Bürger – sogar mit simulierter „doppelter Staatsbürgerschaft“ – voranzutreiben.

Um den Menschen des indigenen autochthonen Volkes der Badener wieder Ihre Bodenrechte, ihre damit verbundenen Menschenrechte und ihre Menschenwürde zurückzugeben und die staatliche kommunale Selbstverwaltung wieder gem. der badischen Gebietsstruktur aufbauen zu können, sind wir legitimiert, diesen Menschen ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden gem. RuStAG 1913 zu vergeben.

Da Sie sich hier auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Baden befinden, wird Ihnen unverzüglich angeordnet, ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 nachzuweisen und die Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden zu beantragen und sich damit zu entnazifizieren, um als Staatsbeamte und als Standesbeamte des Bundesstaats Baden ihre Arbeit weiterhin ordnungsgemäß durchführen zu können. Es wird auf die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016, Anordnung Nr. 1 verwiesen.

<http://bundesstaat-baden.info>
<https://staatenbund-deutschesreich.info>

Sollten Sie dieser Anordnung nicht Folge leisten, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, daß Sie nicht nur gemäß den Ausführungsgesetzen zur Restitution /Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 strafrechtlich verfolgt werden können, sondern auch eine Weiterbeschäftigung im Staatsdienst nicht möglich sein wird.

Informieren Sie sich bitte daher umfangreich auf den o.g. Internetseiten über die Erlangung der Staatsangehörigkeit des Bundesstaats Baden und reichen Sie unverzüglich Ihre Abstammungsdokumente zur Prüfung an die zuständige Adresse ein.

Gemäß Art. 120 i.V.m. Art. 133 GG ist der Bund auch heute noch verpflichtet, die Aufwendungen für die Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten zu tragen.

Anlage:

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016, Anordnung Nr. 1

Gegeben zu Karlsruhe, am 23. November 2017

Zeichen: 33 33 021/17-20171123

Mit freundlichen Grüßen



Nied Summi o.o.F. Müller



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutschen Reich innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten
Crintitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna

www.staatenbund-deutschesreich.org

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs im Geltungsbereich des Territoriums des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Vom 27. November 2016

Nach nunmehr über 100 Jahren ist der Kriegszustand auf dem Territorium des Deutschen Reichs mit der internationalen Erklärung vom 01. November 2016 beendet worden.

Die alliierten hohen Mächte hatten bereits im Jahr 1990 das besetzte Gebiet mit Aufhebung des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949 und mit der Auflösung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wieder frei gegeben.

Das Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen. Es war nur mangels der Organisation nicht handlungsfähig, ist jedoch nach wie vor rechtsfähig.

Diese Handlungsunfähigkeit wurde mit der Proklamation über die Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Deutschen Reichs durch den Freistaat Preußen am 03. Oktober 2015 beendet.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 gemäß § 185 Völkerrecht – siehe: Georg Dahm, Just Detlebrück, Rüdiger Wolfrum: VÖLKERRECHT Band I/3, Seiten 956-961. 2. Auflage 2002 Die Gruyter Recht Berlin – in Reorganisation zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und zur Wiederherstellung des status quo ante (Restitutionspflicht).

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen – legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs – sowie die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen in der Funktion als

persistent objector

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016

1/32

gegen die Zivilbevölkerung beteiligt zu haben.

Dies gilt auch für die POLIZEI. Den Polizisten wird die Möglichkeit gegeben, nach tiefgründiger Prüfung in den Polizeibeamtenstatus des Staates berufen zu werden.

11. Diejenigen, die eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatsangehörigkeitsausweis (gelber Schein) besitzen, werden nach einer noch zu bestimmenden Frist nach Neuschwabenland ausgewiesen, sofern sie nicht den Irrtum erklären und die Staatsangehörigkeit gemäß ihrer Abstammung in einem Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs beantragen und erhalten.

Neuschwabenland ist ein vom 3. Reich völkerrechtskonform abgestecktes Gebiet in der Antarktis und das Staatshoheitsgebiet der BRD als Rechtsnachfolger des 3. Reichs. Es gilt als sicheres Herkunftsland und eine Abschiebung ist daher rechtmäßig.

12. Es wird den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes angeordnet, sich über die völkerrechtliche Situation zu informieren und sich über die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, über die Verfassung des Freistaats Preußen von 1920, über das Strafgesetzbuch (StGB), das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), über die preußische Gesetzgebung und Verwaltung, Verfassungen der Glied-/Bundesstaaten und deren Gesetzgebung sowie die internationalen Menschenrechte zu schulen.

13. Während des Übergangs zur Staatlichkeit ist das Grundgesetz nur für Staatenlose und für Staatsangehörige der BRD (Gelber Schein) anzuwenden. Die BRD-Verwaltung bleibt solange für die Verwaltung der Staatenlosen zuständig bis die Reorganisation abgeschlossen ist.

14. Für Staatsangehörige der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind die BRD-Bediensteten nicht mehr zuständig, es sei denn auf Anordnung durch die Staatsregierungen!

15. Es wird angeordnet, unverzüglich eine Verwaltungs-/Gebietsreform durchzuführen. Die Gemarkungen werden den Städten und Gemeinden wieder rückübertragen.

Sie unterstehen der kommunalen Selbstverwaltung, unter Aufsicht des Deutschen Reichs. Die Sparkassen und Volksbanken unterstehen ab sofort den Kommunen und der Kontrolle der gewählten Volksvertreter (z.B. Bürgermeister) gemäß den ursprünglichen Satzungen dieser Banken und Kassen. Bestehende Verträge mit der BRD sind sofort aufzuheben und rechtsunwirksam!

Plünderungen und Kontopfändungen der Zivilbevölkerung sind strengstens verboten!

16. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Anordnungen der bestellten Vertreter der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs unbedingt Folge zu leisten.

17. Den bestellten Vertretern der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und deren Familienangehörigen ist in der Auseinandersetzung mit der BRD diplomatische Immunität gemäß dem Rundschreiben der BRD vom 15.09.2015 – 503-90-507.00 „Zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland“ zu gewähren.

Staatsangehörige der Glied-/Bundesstaaten genießen bereits passive Immunität der BRD gegenüber. 18. Die während der Reorganisation anfallenden Kosten sind durch das Bundesfinanzministerium der BRD, welches – unter staatlicher Kontrolle – weiterhin treuhänderisch tätig ist, zu tragen und rückwirkend gemäß den Kostenrechnungen der einzelnen Glied-/Bundesstaaten an diese zu erstatten.

19. Da die Staatsangehörigen in ihren Glied-/Bundesstaaten steuerpflichtig sind, sind die BRD-Finanzämter für sie nicht mehr zuständig.

Die Steuereinnahmen der Finanzämter der Glied-/Bundesstaaten werden mit den anfallenden Kosten, die das Bundesfinanzministerium der BRD zu tragen hat, verrechnet. Hierzu ist eine Zusammenarbeit des BRD-Bundesfinanzamtes mit den staatlichen Finanzämtern der Glied-/Bundesstaaten angeordnet.

20. Die Fernsehsender ARD, ZDF und die Dritten unterstehen ab sofort der staatlichen Aufsicht. Sie haben den Sendeanordnungen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten Folge zu leisten.

21. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Staatsgericht des Deutschen Reichs nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016

3/32

geben folgendes bekannt:

Anordnung Nr. 1

1. Im Rahmen der Entnazifizierung und zur Erfüllung unserer Aufgaben ist die nationalsozialistische Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Germany etc. pp. (BRD) – als Rechtsnachfolger des 3. Reichs – mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die preußische Gesetzgebung im Rechtsstand 18. Juli 1932 bzw. die Gesetze der Glied-/Bundesstaaten, soweit sie der preußischen Gesetzgebung und der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 nicht widersprechen, sind anzuwenden.

2. Alle Bewohner des Territoriums des Deutschen Reichs sind aufgerufen, ihre Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 nachzuweisen und ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs zu beantragen und anzunehmen.

3. Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt und Machtbefugnis in dem Gebiet des Deutschen Reichs geht auf das Volk über. Gemäß Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 „übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.“

4. Das gesamte Vermögen der BRD untersteht ab sofort der Beschlagnahme und der Kontrolle/Aufsicht durch das Präsidium des Deutschen Reichs. Es darf nicht veräußert oder verrentret werden.

5. Alle Verträge, die die BRD geschlossen hat sind für das Deutsche Reich nichtig.

6. Der BRD wird angeordnet, die Bundeswehr als private Söldnertruppe aufzulösen. Die Militärgewalt geht auf das Präsidium des Deutschen Reichs über.

Das Militär ist ausschließlich zur Sicherung der Außengrenzen und zur Verteidigung des Deutschen Reichs einzusetzen.

Das Militär untersteht direkt dem Präsidium des Deutschen Reichs.

7. Die POLIZEI untersteht ab sofort dem Präsidium des Deutschen Reichs sowie den administrativen Regierungen der Bundesstaaten, im Freistaat Preußen den Provinzialregierungen.

8. Gerichte des Deutschen Reichs werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen.

Widerstand gegen die administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs und andere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.

9. Alle BRD-Gerichte werden ab sofort geschlossen! Ihnen wird überall auf dem Territorium des 2. Deutschen Reichs die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte wird genehmigt, sobald Gerichte von Staats wegen installiert werden können.

Bis dahin übernehmen die bereits vorhandenen Staatsämter für Völkerrecht, als justiziable Einrichtung die Aufgabe der Gerichte mit Unterstützung der alliierten Militärstaatsanwaltschaften, Militärgerichte und Militärpolizei.

Auf den ehemaligen westlichen Wirtschaftsgebieten sind die westalliierten Mächte und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ist die Russische Föderation im Rahmen der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht zuständig.

10. Alle BRD-Bedienstete sind verpflichtet, bis auf weiteres auf ihren Posten zu verbleiben und alle Befehle und Anordnungen der staatlichen administrativen Regierungen der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die an die Bediensteten oder an die Deutschen Völker gerichtet sind, zu befolgen und auszuführen.

Dies gilt auch für die Arbeiter und Angestellten sämtlicher „öffentlich rechtlichen“ und gemeinwirtschaftlichen Betriebe, sowie für sonstige Personen, die notwendige Tätigkeiten verrichten. Allen Personen, die in diesem Rahmen tätig sind, wird die Möglichkeit gegeben, künftig weiterhin in der Verwaltung oder dem Staatsdienst tätig zu sein, sofern sie eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besitzen und nachweisen können, sich nicht an Rechtsbeugungen

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016

2/32

zulässigen Strafe bestraft.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer ersten Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Anordnung Nr. 2

Verbrechen und andere strafbare Handlungen

Um die Sicherheit, der Staatsangehörigen und der bestellten Vertreter der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung im Reichsgebiet zu erhalten, wird folgendes angeordnet:

Artikel I – Verbrechen, auf welche die Höchststrafe, Haftstrafe bis zum Ableben, steht:

Die folgenden Handlungen werden mit Haft bis zum Ableben oder einer anderen Strafe, nach Ermessen eines staatlichen Gerichts, bestraft:

1. Spionage;
2. Übermittlung von Nachrichten, welche die Sicherheit oder das Staatseigentum der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie das Staatsvermögen gefährden, oder die Unterlassung der Anzeige solcher Nachrichten, falls deren Besitz nicht erlaubt ist und unerlaubte Mitteilungen in Geheimschrift etc. pp. erfolgen;

3. Bewaffneter Angriff auf oder bewaffneter Widerstand gegen die Staatsvertreter und/oder Staatsangehörigen der Bundes-/Gliedstaaten des Deutschen Reichs;
4. Handlungen und Unterlassungen in Widerspruch zu oder in Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften des Deutschen Reichs zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Reichsgebiet;

5. Handlungen oder Beiträgen zur Unterstützung oder Hilfeleistung für die verbotene Weimarer Republik oder irgendeine Organisation, die dem Deutschen Reich feindlich gegenübersteht, oder zu Gunsten der verbotenen nationalsozialistischen Gesetzgebung oder einer sonstigen vom Deutschen Reich aufgelösten oder verbotenen Organisation;
Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Verbreitung von Schrift- oder Drucksachen zugunsten der vorgenannten, für den Besitz solchen Materials zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung sowie für herausfordernde Zurschaustellung von Fahnen, Uniformen oder Abzeichen derartiger Organisationen.

6. Tötung eines Angehörigen der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder der bestellten Vertreter dieser in allen politischen Ebenen oder Angriff auf einen solchen;

7. Fälschliches Sichausgeben als Angehöriger der administrativen Regierungen oder als bestellter Vertreter der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs;

8. Ungesetzlicher Besitz von oder Verfügungsmacht über Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff oder sonstigem Kriegsmaterial und deren ungesetzlicher Gebrauch;

9. Störung des Beförderungs- und Nachrichtenwesens oder des Betriebes öffentlicher Werke oder gemeinnütziger Einrichtungen;

10. Sabotage irgendwelchen Materials oder irgendwelcher Immobilien, Anlagen oder Eigentums, welche für die Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs notwendig oder nützlich sind;

11. Vorsätzliche Zerstörung, Entfernung, störende Einwirkung auf oder Verheimlichung von Akten

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016

4/32